

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Armenien zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Am 1. Jänner 2014 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (im Folgenden: „Rückübernahmeabkommen“; ABl. Nr. L 289 vom 31.10.2013 S. 13) in Kraft getreten.

Das Rückübernahmeabkommen regelt die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, Drittstaatsangehöriger und Staatenloser, die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die Begleitung der Rückübernahme oder Durchbeförderung, mit der Rückführung oder Durchbeförderung zusammenhängende Kosten und den Datenschutz.

Gemäß Art. 20 des Rückübernahmeabkommens können EU-Mitgliedstaaten mit der Republik Armenien zur Durchführung des Rückübernahmeabkommens bilaterale Vereinbarungen, unter anderem hinsichtlich Behördenzuständigkeiten, Grenzübergangsstellen, Kontaktstellen, Voraussetzungen für die begleitete Rückführung und Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, Beweismittel und Dokumente, Modalitäten des Befragungsverfahrens und der Rückübernahme im beschleunigten Verfahren, abschließen.

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 26. Oktober 2022 (vgl. Pkt. 12 des Beschl. Prot. Nr. 34) wurde das vorliegende Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Armenien zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die

Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (im Folgenden: „Durchführungsprotokoll“) am 28. September 2022 in Wien in einer formellen Verhandlungsrunde verhandelt und Einvernehmen über den Text des Durchführungsprotokolls erzielt.

Das Durchführungsprotokoll regelt die zuständigen Behörden, das Verfahren bei Befragungen zur Identitätsfeststellung, die Grenzübergangsstellen, das Rückübernahmeverfahren sowie die Modalitäten der (begleiteten) Rückführungen sowie deren Durchführung, das Vorgehen im Falle einer irrtümlichen Rückübernahme und die Art und Weise des Informationsaustauschs. Zudem enthält das Durchführungsprotokoll Kosten- und Datenschutzregelungen, Bestimmungen zu Konsultationen zwischen den Behörden und der dabei zu benutzenden Sprache sowie die erforderlichen Schlussbestimmungen.

Es tritt gemäß seinem Art. 12 Abs. 1 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem eine Notifizierung an den Gemischten Rückübernahmeausschuss gemäß Art. 20 Abs. 2 erfolgt, nachdem die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig durch Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach ihren jeweiligen Rechtsverfahren erfüllt sind, in Kraft.

Die Durchführung des Protokolls wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, finden sie ihre Bedeckung im Budget des zuständigen Ressorts.

Das Durchführungsprotokoll ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF BGBl. I Nr. 202/2022.

Anbei lege ich den Text des Durchführungsprotokolls in seinen authentischen deutschen, armenischen und englischen Sprachfassungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zwischen der Österreichischen Bundesregierung und Regierung der Republik Armenien zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt genehmigen,
2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Durchführungsprotokolls bevollmächtigen, und
3. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 12 Abs. 1 des Durchführungsprotokolls ermächtigen.

04. Juli 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister